



GR/004/2016

Gallneukirchen, am 13. Oktober 2016

BearbeiterIn: Aichenauer Doris

Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung vom 27. Oktober 2016)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, den 29.09.2016

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
SRM	Reitinger MBA Peter, DI	ÖVP
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Werner-Hager Elisabeth	SPÖ
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne



GRM	Berger Bernhard	Grüne	
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	
GRM	Hörschläger Siegfried	FPÖ	
GREM	Dumfarth Johann	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Eduard Becker
GREM	Schütz Josef, Dr.	ÖVP	Vertretung für Frau Nadja Kletzmair
GREM	Hanl Hermine	ÖVP	Vertretung für Herrn Johann jun. Hanl
GREM	Kopatsch Michael Ferdinand	SPÖ	Vertretung für Herrn Kurt Winter
GREM	Mitterhuber Josef	FPÖ	Vertretung für Herrn Andreas Mitterhuber
GREM	Dunzendorfer Andreas Franz, Mag.	Grüne	Vertretung für Herrn Hubert Alois Dorninger
	Aichenauer Doris		
AL	Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990): Herbert Leitner, Leiter Abtl. Baurecht

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ

Bürgermeisterin Gisela Gabauer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung.

Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ

BGM Gabauer teilt mit, dass **Top 9 „Entsendung eines Vertreters des Gemeinderates zur Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Wagner/Steiner - Geländeänderung auf dem Grundstück 443/5 KG Gallneukirchen“** gem. § 46 Abs. 4 OÖ GemO 1990 abgesetzt wird.

Die Bürgermeisterin berichtet über den eingelangten Dringlichkeitsantrag aller Fraktion:

DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990

Dringlichkeitsantrag aller Fraktionen zur weiteren Bearbeitung des Riepl-Projektes

Mit Schreiben vom 29.08.2016 wurden von Herrn Dr. Hawel im Namen der Familie Riepl die im Vorgespräch am 25.08.2016 ausgeführten Anliegen der Stadtgemeinde zur Kenntnis gebracht. Dabei handelt es sich konkret um folgende Anliegen:

1. Es wird ersucht, eine außerordentliche Gemeinderatssitzung für Mitte Oktober zur Beschlussfassung von Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan anzuberaumen.
2. Es wird um positive Beschlussfassung des mit Schreiben vom 30.08.2016 vorgelegten Abtretungsvertrages in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 ersucht.
3. Es wird um positive Beschlussfassung des mit Schreiben vom 30.08.2016 vorgelegten Mietvertrags für die Garagenplätze und Kostenbeteiligung betreffend die Kosten der Bewirtschaftung des „quasi-öffentlichen Gutes“ (öffentliches Durchgangsrecht) in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 ersucht.
4. Weiters wird um eine Subventionierung des Gesamtprojektes in Form einer Deckelung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren im Betrag von € 200.000,- ersucht.

Um keine Verzögerung des Projektes durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen zu verursachen, bzw. wirtschaftliche Nachteile für den Projektbetreiber hintanzuhalten, ist prioritär die in Punkt 2 angesprochene Frage der Abtretung oder Veräußerung des in Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Grundstückes .91 und des öffentlichen Gutes (Grundstücke .1489 und 1482/4) zu klären, da die Projektbetreiber nur dann eine Bauplatzbewilligung eine Baubewilligung, welche für die Fortführung des Projektes jedenfalls erforderlich ist, erhalten, wenn sich das gesamte Gelände im Eigentum des Projektbetreibers befindet.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2016 den vorgelegten Abtretungsvertrag beraten und ist zum Ergebnis gekommen, dass der vom Projektbetreiber gewünschten kostenlosen Abtretung der für die Bauplatzbewilligung erforderlichen Teilfläche des Grundstückes .91 nicht zugestimmt werden kann und weitere Verhandlungen mit dem Projektbetreiber zu führen sind.

Um diese Verhandlungen mit dem Projektbetreiber beginnen zu können sind vom Gemeinderat als zuständigem Kollegialorgan gem. § 43 Abs. 1 Oö.GemO Entscheidungen dahingehend zu treffen, ob eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, die erforderlichen Grundstück(steil)e .91, 1489 und 1482/4 an den Projektbetreiber zu veräußern, wer mit den Verhandlungen betraut werden soll und durch wen die juristische Begleitung für die Stadtgemeinde Gallneukirchen erfolgen soll.

Alle weiteren im Schreiben vom 29.08.2016 vorgebrachten Anliegen können ohne weitere Verzögerung für das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt ausverhandelt und entschieden werden, bzw. sind gesondert zu behandeln.

Es ergeht daher folgender Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen,

- das Grundstück .91 an den Projektbetreiber zu verkaufen,
- das öffentliche Gut (Grundstücke 1489 und 1482/4) aufzulassen und an den Projektbetreiber zurückzuführen,
- der Bürgermeisterin ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen über die Kaufmodalitäten mit dem Projektbetreiber zu erteilen und
- einen in Vertragserstellung erfahrenen Rechtsanwalt mit der juristischen Begleitung dieser Verhandlungen zu betrauen.

Bürgermeisterin Gisela Gabauer stellt **den Antrag** diesen Tagesordnungspunkt vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	31
Dagegen	0
Enthaltung	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzung
2. Nominierung eines EU-Gemeinderates
3. Grüne Fraktion - Umbesetzung Schulausschuss
4. Raumordnungsprogramm des Amtes der Oö. Landesregierung zur Schaffung eines Gebietes für Geschäftsbauten gem. § 23 (3) Oö. ROG 1994 – „Rieplareal“ - nachträgliche Kenntnisnahme
5. BP-50 "Linzerbergfeld" Änd. 31 - Lehner, Bachweg - Parz. 1203/2 KG Gallneukirchen - Beschluss
6. BP-83 "Hangweg" - Neuerstellung - Beschluss
7. BP-84 "Elise-Lehner-Weg" - Neuerstellung - Grundsatzbeschluss
8. BP-70 "Punzenberg2" Änd. 7 - Stellungnahme an Oö. Landesverwaltungsgericht bezüglich "natürliches Gelände"
9. Entsendung eines Vertreters des Gemeinderates zur Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Wagner/Steiner - Geländeänderung auf dem Grundstück 443/5 KG Gallneukirchen
10. Schulstandortoptimierung
11. Bericht des Prüfungsausschusses vom 08. September 2016
12. Lustbarkeitsabgabeverordnung neu - Beschluss
13. Rotes Kreuz Gallneukirchen - Ansuchen um Errichtung einer Gerätehütte - Grundeigentümergebilligung
14. Freibad Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss zur erforderlichen Generalsanierung der Schwimmbadtechnik und Beauftragung eines Projektanten (Etappenplan)
15. D_Beschluss zur weiteren Bearbeitung des Riepl-Projektes
16. Allfälliges

Protokoll:

TOP 1

Genehmigung der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2016 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und stand im Intranet zur Verfügung.

Wenn bis zum Ende der aktuellen Gemeinderatssitzung keine Einwände gegen das vorliegende Protokoll eingebracht werden, gilt dies als genehmigt.

TOP 2

Nominierung eines EU-Gemeinderates

VZBGM DI Hattmannsdorfer berichtet:

Mit Schreiben vom Mai 2016 haben das Ministerium für Europa, Integration und Äußeres und das Land Oberösterreich aufgerufen, einen Europa-Beauftragten, einen sogenannten „Europa-Gemeinderat“ zu nominieren. Dieser Europa-Gemeinderat soll der erste Ansprechpartner für Fragen von Bürgerinnen und Bürger zu Europa und EU-Themen sein und eine Drehscheibenfunktion zwischen Bürgern und der Verwaltung einnehmen. Es können auch mehrere Europa-Beauftragte nominiert werden.

Europa-Gemeinderäte werden mittels Newsletter durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zu brandaktuellen EU-Themen informiert, es werden Fortbildungen und Vernetzungsmöglichkeiten für Gemeindevertretungen angeboten. Weiters werden Fortbildungsreisen nach Brüssel geboten, deren Kosten von der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich übernommen werden. Eine EU-Helpline sowie eine interaktive Plattform zum gegenseitigen Austausch stehen den Europa-Gemeinderäten ebenfalls zur Verfügung.

Von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen langten folgende

Nominierungsvorschläge ein:

ÖVP SRM DI Peter Reitinger, MBA

SPÖ VzBGM Mag. Josef Wall Strasser

Grüne SRM Andreas Kaindlstorfer

FPÖ GRM Andreas Mitterhuber

SRM Kaindlstorfer hat seine Nominierung im Zuge der Sitzung des Stadtrates am 12.09.2016 zurückgezogen.

In der Fraktionssitzung vom 26.9.2016 wurde vom anwesenden GRM Andreas Mitterhuber anstelle des nominierten Andreas Mitterhuber, GREM Josef Mitterhuber nominiert.

Anlagenverzeichnis:

Schreiben Ministerium für Europa, Integration und Äußeres gemeinsam mit Land OÖ – Beilage 1

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge über die Nominierung eines Europa-Beauftragten, eines sogenannten Europa-Gemeinderates, beraten und die Nominierung von einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis der nominierten Personen beschließen.

Wortprotokoll:

VZBGM DI Hattmannsdorfer informiert, dass es entgegen der vorherigen Meinung möglich ist, mehrere Vertreter einer Gemeinde für diese Funktion einzusetzen. Er schlägt vor, dass jede Fraktion ein Mitglied als EU-Gemeinderat entsendet.

VZBGM Mag. Wall-Strasser fände es gut, wenn aus jeder Fraktion ein EU-Gemeinderat vertreten wäre. Diese Meinung vertritt ebenso Josef Mitterhuber. SRM Kaindlstorfer wäre auch gerne bereit, für die Grünen Gallneukirchen dieses Amt auszuüben.

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die 4 genannten Kandidaten, SRM DI Peter Reitinger, MBA, VZBGM Mag. Josef Wall-Strasser, SRM Andreas Kaindlstorfer, GREM Josef Mitterhuber, als Europa-Beauftragte für die Stadtgemeinde Gallneukirchen – als sogenannte Europa-Gemeinderäte wählen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 3

Grüne Fraktion - Umbesetzung Schulausschuss

BGM Gabauer ersucht SRM Kaindlstorfer um seinen Bericht:

Mit Schreiben vom 08. August 2016 hat der Fraktionsobmann der Grüne-Fraktion Herr SRM Andreas Kaindlstorfer mitgeteilt, dass eine Umbesetzung im Schulausschuss in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 erfolgen soll. Mit Schreiben von 22.09.2016 hat GREM Marlen Kalchgruber-Siegl auf ihr Mandat im Ausschuss für Schule, Sport und Jugendangelegenheiten verzichtet. SRM Kaindlstorfer hat mit Schreiben vom 21.09.2016 folgenden Wahlvorschlag bekannt gegeben:

Gremium	Funktion	Alt	Neu
Ausschuss für Schule, Sport und Jugendangelegenheiten	Ausschussmitglied	Marlen Kalchgruber-Siegl	Andreas Kaindlstorfer

Ersatzmitglied für die Grüne-Fraktion im Ausschuss für Schule, Sport und Jugendangelegenheiten bleibt unverändert GREM Maria Luttenberger.

Es handelt sich um eine **Fraktionswahl** der anspruchsberechtigten Grüne-Fraktion. Gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung 1990 sind Wahlen durch den Gemeinderat stets in geheimer Form mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Gemäß § 29 Abs. 2 GemO 1990 für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

SRM DI Reitinger stellt dazu folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für die folgende Wahl im Sinne des § 52 OÖ Gemeindeordnung eine offene Abstimmung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

BGM Gisela Gabauer stellt **den Antrag**:

Die anspruchsberechtigte Grüne-Fraktion möge die Wahl von Andreas Kaindlstorfer in

den Ausschuss für Schule, Sport und Jugendangelegenheiten gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	5
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 4

Raumordnungsprogramm des Amtes der Oö. Landesregierung zur Schaffung eines Gebietes für Geschäftsbauten gem. § 23 (3) Oö. ROG 1994 – „Rieplareal“ - nachträgliche Kenntnisnahme

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

Mit Schreiben vom 31.08.2016 wurde der Stadtgemeinde Gallneukirchen das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung zum eingereichten Raumordnungsprogramm bekanntgegeben. Im Rahmen des Konsultationsmechanismus wird dazu im Anhörungsverfahren eine Stellungnahmemöglichkeit in der Frist von 4 Wochen vorgegeben.

(Beilage 1)

Der Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, Örtliche Raumplanung und Verkehr kam überein, vorab folgende Stellungnahme innerhalb der Frist an das Amt der Oö. Landesregierung abzugeben:

Stellungnahme zur beabsichtigten Erlassung eines Raumordnungsprogrammes:
Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung und die beabsichtigte Erlassung eines Raumordnungsprogrammes für die Errichtung von Geschäftsbauten mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 4.400 m², davon max. 1.000 m² für Lebens- und Genussmittel sowie ausschließlich 1.100 m² für Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen entspricht vollinhaltlich den Zielen der örtlichen Raumordnung der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit der entsprechenden Umsetzung in der laufenden Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsteiles Nr. 5 sowie der Bebauungsplanänderung Nr. 20.56 / Marktkern Schullerfeld. Festgehalten wird, dass die Grundlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung gleichermaßen Basis der Grundlagenforschung für die Änderung des Flächenwidmungsteiles und des Bebauungsplanes bilden und daher die fachlichen Beurteilungen der Raumverträglichkeitsprüfung auf die lfd. Ordnungsverfahren der Gemeinde übertragen werden können. Die Fragestellung der Baulandeignung wurde in der Flächenwidmungsteiländerung sowie insbesondere in den textlichen Festlegungen der Bebauungsplanänderung entsprechend berücksichtigt und sind im weiteren

Bewilligungsverfahren des Vorhabens die erforderlichen Maßnahmen seitens des Vorhabenträgers nachzuweisen.

Nachdem in der Zuständigkeit der Gemeinderat in Angelegenheiten der Örtlichen Raumordnung die Verantwortung trägt, wird ersucht die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und nachträglich zu bestätigen.

Anlagenverzeichnis:

Beilage 1 Raumverträglichkeitsprüfung 2

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder stellt fest, dass der zeitliche Ablauf sehr wohl eingehalten werden kann. Es ist jedoch auch abhängig vom Gesamtverkehrskonzept. Dies soll bis zur nächsten GR-Sitzung entschieden sein. GRM Ing. Atteneder betont nochmals die Wichtigkeit des Gesamtverkehrskonzeptes, um alle Projekte (nicht nur das angesprochene Projekt sondern auch die geplanten Projekte wie Hofer, Eurospar, etc.) reibungslos abwickeln zu können. Er merkt an, dass im Falle, dass das Konzept nicht durchgeführt wird, es in Gallneukirchen ein Verkehrschaos geben und die Abfahrt von der Autobahn nicht mehr möglich sein wird.

SRM DI Reitinger informiert, dass zum Thema Gesamtverkehrskonzept am 4. Oktober 2016 ein Termin mit Vertretern des Landes OÖ stattfinden wird. Dabei handelt es sich um ein erstes Gespräch, es werden alle Positionen klargelegt und weiters alle notwendigen Schritte fixiert. Das Gesamtverkehrskonzept ist in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Engerwitzdorf ein großes Anliegen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass er die Einladung dazu sehr spät erhalten hat. Er hätte auch gerne, dass mehrere Mitglieder einer Fraktion zu derartigen Gesprächen eingeladen werden. Befremdend findet er z.B. den Passus auf Seite 18 der Sitzungsvorbereitung „....Seitens der Landesstraßenverwaltung wird eine mögliche Führung der StadtRegioTram durch Gallneukirchen entlang der B 125 u.a. aufgrund der Platzproblematik grundsätzlich sehr kritisch gesehen“. Er merkt weiters an, dass das Schreiben betreffend der RegioTram wohl nie angekommen sein dürfte, da keine Rückmeldung erfolgte. Weiters betont VZBGM Mag. Wall-Strasser, dass besonders bei derartigen Niederschriften auf die Wortwahl geachtet werden soll! Eine Studie wurde beim Land OÖ in Auftrag gegeben.

SRM DI Reitinger berichtet betreffend RegioTram, dass das Schreiben sehr wohl beim Land angekommen ist. Das Projekt RegioTram ruht derzeit. Es wurde des Öfteren beim Land OÖ hingewiesen, dass die Stadtgemeinde Gallneukirchen hinter dem Projekt steht. Zum Thema „Teilnehmer am Gespräch Gesamtverkehrskonzept“ teilt er weiters mit, dass ursprünglich der Wunsch des Landes OÖ war, den Termin lediglich mit BGM Gabauer abzuhalten. SRM DI Reitinger hat dieses Besprechungssteam dann um einige Personen erweitert.

GREM Hanl teilt mit, dass ein guter Bericht im letzten Guute-Journal betreffend RegioTram zu lesen war, in dem sehr wohl daraus hervorging, dass sehr wohl alles in Linz angekommen ist. Es wird derzeit von LR Entholzer beraten. Das Projekt läuft nun.

Die Gemeinde ist bei der RegioTram aktiv dabei. VZBGM Mag. Wall-Strasser weist darauf hin, dass es konkret um die Durchbindung durch Gallneukirchen geht.

SRM Kaindlstorfer betont, dass die Grünen Gallneukirchen ebenso in diese Besprechungen eingebunden werden sollen. Betreffend RegioTram soll nachdrücklich betont werden, dass wir in diesem Projekt keinen Stillstand möchten. Ebenso fände er es auch gut, dass auch zu Gesprächen zum Thema Schuloptimierung der VZBGM der roten Fraktion eingeladen werden soll.

SRM DI Reitinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die ergangene Stellungnahme zum Raumordnungsprogramm „Bauvorhaben Riepl“ mit der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 5

**BP-50 "Linzerbergfeld" Änd. 31 - Lehner, Bachweg - Parz. 1203/2 KG
Gallneukirchen - Beschluss**

BGM Gabauer ersucht SRM Reitinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 17.03.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein. Mit Schreiben vom 21.04.2016 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planaufstellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Strom Netz GmbH vom 28.04.2016:
Kein Einwand

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anla-

gen-, Umwelt- und Wasserrecht (Zl.: AUWR-2015-536714-He) vom 03.05.2016:
Hinsichtlich der geplanten Flächenplanänderung Nr. 31 übermitteln wir die Stellungnahme der WLW vom 3.5.2016 zur Kenntnis und Beachtung.
Beilage Stellungnahme WLW vom 3.05.2016

3. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oö. Nord. (Zl.: VI-279-2016) vom 28.04.2016:

Hinsichtlich der geplanten Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Definierung eines zwei Meter breiten Streifens innerhalb des Grünzuges, wo eine Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern nicht zulässig ist, wird befürwortet.

Generell wird angemerkt, dass eine Bebauung bzw. Geländeänderung innerhalb der Roten Gefahrenzone des Schladerbaches grundsätzlich nicht zulässig ist.

4. Netz Oö. Netzregion Nord, 4210 Gallneukirchen, Auer-von-Welsbach-Straße 5 (Zl.: NN/PaM) vom 27.04.2016:

Kein Einwand

5. Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut vom 09.05.2016:

Im gegenständlichen Bebauungsplan bzw. in der Änderung ist der Bachweg im Bereich des Änderungsgebietes als Fußweg (FW) ausgewiesen. Der Bachweg ist im gegenständlichen Bereich – insbesondere auch durch die Verordnung der Gusenstraße als Einbahn – für den motorisierten zweispurigen Verkehr von großer Bedeutung. Es soll daher auch in diesem Bereich eine Straßenbreite (Fahrbahnbreite) von 6,00 m (mind. aber 5,50 m) angestrebt werden.

6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung., Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2016-225181/6-Mai) vom 20.06.2016:

Zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung Nr. 50.31 „Lehner, Bachweg“ wird gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

*Aufgrund der Lage der ggst. Grundstücksflächen im Bereich des Schladerbaches werden überörtliche Interessen berührt. **Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.***

Im Bebauungsplan soll alleinig ein Teilbereich der Grünzone durch einen Zusatz – wonach Gebäude und Schutzdächer in dieser unzulässig sind – überlagert und somit geändert werden. Nach Rücksprache mit dem Raumordnungs-Rechtsreferat ist die Definition der rot gekennzeichneten Zone nicht nachvollziehbar, nachdem die Widmung Grünzug ohnehin die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässt. Eine abschließende Beurteilung bleibt dem Rechtsreferat vorbehalten.

Raumordnungsfachlich bestehen keine Berührungspunkte, es handelt sich auch aus fachlicher Sicht um eine juristische Fragestellung. Es liegen naturgemäß positive Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen Wildbach- und Lawinenverbauung, Naturschutz sowie Grund- und Trinkwasserwirtschaft vor. Weiteres ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Beilage: 3 Stellungnahmen (GW, WLW, BBA-LL-NS).

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/24-Go/Bran) vom 30.05.2016:

Durch die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes soll einerseits die max. Geschossanzahl von derzeit 1 Geschoss auf 2 Geschosse erhöht werden und andererseits entlang der Baufluchtlinie im Bereich des Schladerbaches ein 2 m breiter Streifen definiert werden, in dem die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass durch die Änderung der max. Geschossanzahl keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. Ortsbild zu erwarten sind, da bereits in unmittelbarem Nahbereich derartige Gebäude vorhanden sind. Das Einziehen des 2 m Streifens im Bereich der nordwestlichen Baufluchtlinie stellt sich ohne naturschutzfachliche Relevanz dar, da diese ohnehin im Bereich des ausgewiesenen Grünzuges liegt.

Der Änderung des Bebauungsplanes kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Trinkwasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GTW-2014-209067/29-DI) vom 31.05.2016:
Gegen die vorliegenden Planungen bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände, wenn auf die Einhaltung der Bestimmungen (insbesondere für Tiefbohrungen) für das Grundwasserschongebiet Oberes Gallneukirchner Becken (LGBl. Nr. 103/2006) hingewiesen wird.

Hinweis: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung.

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oö. Nord, (VI-297-2016) vom 09.05.2016:

Hinsichtlich der geplanten Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ wird folgende Stellungnahme abgegeben:

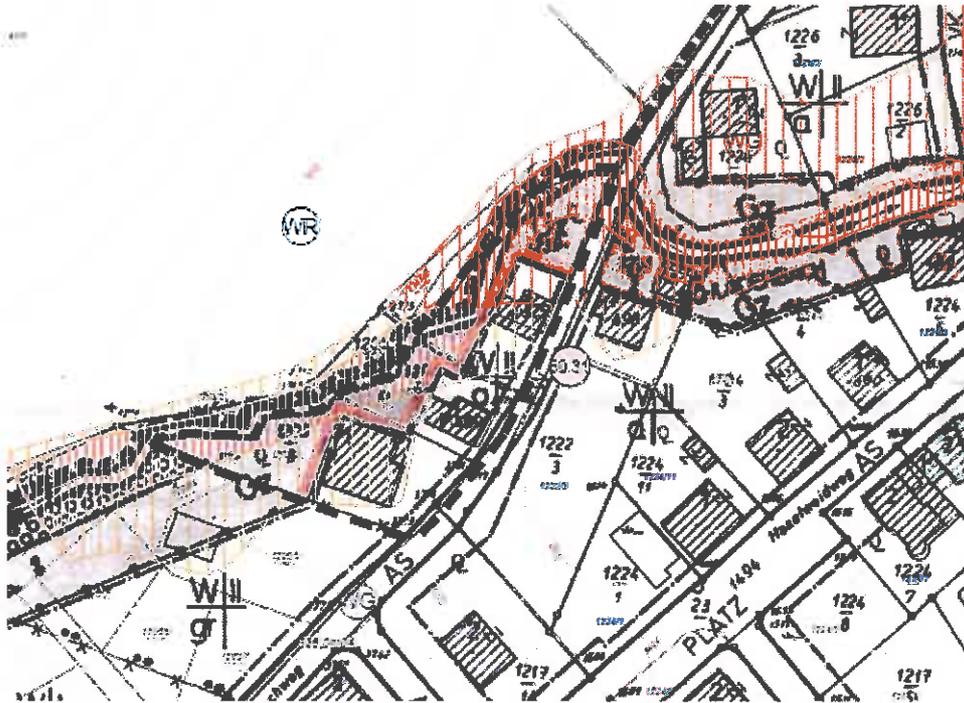
Die Definierung eines zwei Meter breiten Streifens innerhalb des Grünzuges, wo eine Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern nicht zulässig ist, wird befürwortet.

Generell wird angemerkt, dass eine Bebauung bzw. Geländeänderung innerhalb der Roten Gefahrenzone des Schladerbaches grundsätzlich nicht zulässig ist.

Dies wurde der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit Zl. VI-279-2016 vom 28.04.2016 mitgeteilt.

7. Keine Stellungnahme eingegangen von:

Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. Oö., Oö. Umweltanwaltschaft, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Gemeinde Unterweikersdorf, Bezirksbauernkammer Urfahr, FF-Gallneukirchen, Post- und Telegrafendirektion, Schaffelhofer GmbH
Einzelner Grundeigentümer und Nachbarn.



Entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung ist aufgrund überörtlichen Interesses vor der Kundmachung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 50 Änd. 31 als pdf - Beilage 3

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6

BP-83 "Hangweg" - Neuerstellung - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Reitinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Hangweg“ bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Grabner“ gefasst.

Die Erstellung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein. Mit Schreiben vom 13.07.2016 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 erging an die betroffenen Grundeigentümer die Verständigung der öffentlichen Planaufgabe.

Mit Kundmachung vom 30.08.2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 83 "Hangweg" vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Strom Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 vom 22.07.2016:

Kein Einwand

2. Leichtfried Barbara, [REDACTED] vom 08.08.2016:

Nach Durchsicht des Bebauungsplanes Nr. 83 für den Hangweg ersuche ich um Ergänzung der Möglichkeit einen Carport für 2 Autos auch außerhalb der Baufluchtlinien errichten zu können. Konkret trifft es mein Grundstück 1447/15 auf der nördlichen Seite des Grundes.

3. Netz Oö. Netzregion Nord (NN/Ti) vom 04.08.2016:

Kein Einwand

4. Brigitta und Gerald Sattler, [REDACTED] vom 15.08.2016:

Nach eingehender persönlicher Rücksprache mit Ihnen vom 09.08.2016 nehmen wir hiermit zur bevorstehenden Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 wie folgt Stellung.

Eine Neuerstellung des nicht mehr „zeitgemäßen“ Bebauungsplanes wie z.B. Doppelgaragen und sinnvoll auszubauendes Dachgeschoß mit einer vernünftigen Einhaltung der Höhe ist absolut in Ordnung, wenn dadurch das bisher harmonische Miteinander mit den Nachbarn am Hangweg auch weiterhin gewährleistet bleibt.

Unsere Bedenken im neuen Entwurf gehen dahin, dass bei einem eventuellen Umbau des Hauses Hangweg 7 (Parz. Nr. 1447/15), nunmehr eine Traufenhöhe von 4,5 m, die noch dazu überschritten werden kann (?!), mit zusätzlichem maximal 30°igem Dach eine Höhe vom Höhenbezugspunkt (oberflächenbefestigter Fahrbahnrand) aus gemessen bis zum Dachfirst mindestens 8 m (bei einer Hanglage!) betragen dürfte.

Die bereits bestehenden Häuser unterhalb des Hangweges haben alle auf Grund der vorgegebenen Hanglage den Eingangsbereich (=Wohngeschoß) 1 bis 1,5 m unter dem Straßenniveau. Eine derartige neue Änderung des Bebauungsplanes würde bedeuten, dass die Häuser wie Türme ausgebaut werden können.

Ein Ausbau des Dachgeschoßes mit einer vernünftigen Ummauerung von bis zu ca. 1,2 m wäre unserer Meinung jedenfalls ausreichend. Dies kann damit begründet werden, da wir bei unserem eigenen Haus ebenfalls das Dachgeschoß mit einer bereits bestehenden nur 50 cm hohen Ummauerung (vom Jahre 1983) im Jahre 2002 ausgebaut haben. Dadurch ist eine Dachgeschoßwohnung mit insgesamt 125 m² inkl. einer 11 m² Dachterrasse entstanden.

Bei einer allfälligen Aufstockung eines bereits bestehenden Wohnhauses wäre die Errichtung eines Flachdaches, um eine derartige Höhe zu vermeiden, sicherlich die sinnvollste Bauweise.

Weiters weisen wir noch darauf hin, dass bei allen Häusern am Hangweg die „sogenannte Kellergeschoße“ auf Grund der Hanglage als Wohnungen benützt werden oder werden können (einige Häuser sind jedoch nur mehr zwei Personen Haushalte).

Deshalb ersuchen wir hiermit höflich, die einzelnen Punkte des vorliegenden neuen Konzeptes vor Beschlussfassung einer genauen, sachlichen und vor allem bürgerfreundlichen Prüfung zu unterziehen.

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2016-301729/7-Mai) vom 19.08.2016:
Zur gegenständlichen Bebauungsplanneuerstellung Nr. 83 „Hangweg“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

*Durch die Planung in der vorliegenden Form werden überörtliche Interessen berührt. **Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.***

Der Begründung der geplanten Bebauungsaufhebung Nr. 7 aus dem Jahre 1978 mit gleichzeitiger Neuerstellung Nr. 83 kann fachlich gefolgt werden. Von den beteiligten Fachdienststellen Forst und der Grund- und Trinkwasserwirtschaft liegen grundsätzlich positive Stellungnahmen vor. Im weiteren Verfahren wären noch folgende Änderungen notwendig:

- Darstellung der Ersichtlichmachung (FF-² Zone) lt. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan

- Seitens der GTW ist der Beisatz „Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere bei Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen“ im Text aufzunehmen.

*- Hinweis: „Überschreitung gem. Bestand zulässig“ – rechtlich unklare Formulierung
Beilagen: 2 Stellungnahmen (GTW, Forst)*

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GTW-2014-209067/36-DI) vom 11.08.2016:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignisse ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Zl.: BHUUForst-2016-304617/As) vom 09.08.2016:

Zum gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 83, „Hangweg“ ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenschei-

nes am 09. August 2016 nachstehende forstfachliche Stellungnahme:

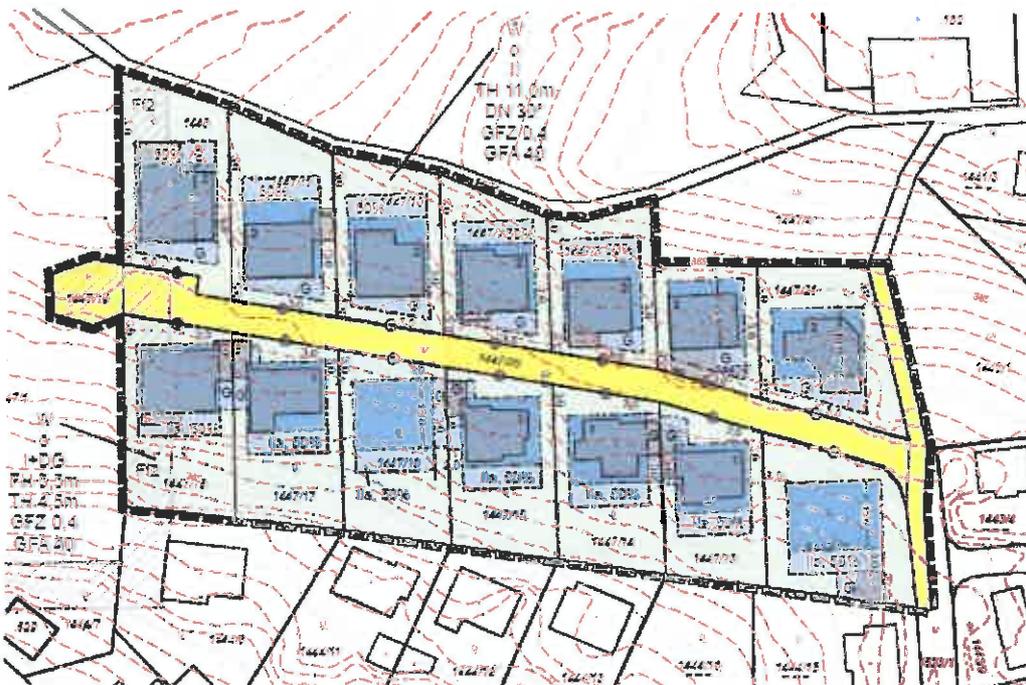
Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an Waldflächen an, wodurch ein Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume und herabfallender Äste und Wipfelteile. Der rechtswirksame Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1973 und soll an geänderte Planungsabsichten angepasst werden.

Es ist nicht vorgesehen, die Baufluchtlinien der westlichen Grundstücke Richtung Wald zu erweitern. Darüber hinaus sind diese bereits bebaut.

6. Keine Stellungnahme eingegangen von:

Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oö. Umweltschutz, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Unterweikersdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., FF-Gallneukirchen, Post- und Telegraphendirektion f. Salzburg und Oö., Schaffelhofer GmbH, Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut;

Einzelner Grundeigentümer und Nachbarn



Nachdem der nun vorliegende Bebauungsplan mit den eingegangenen Stellungnahmen abgestimmt wurde, empfiehlt der Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, Örtliche Raumplanung und Verkehr die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit dem Ersatz des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 83 „Hangweg“.

Anlagenverzeichnis:

BP-83 als pdf – Beilage 4

Finanzierung:

Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Hangweg“ in der vorliegenden Form beschließen. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Grabner“ soll damit vollständig aufgehoben und ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 7

BP-84 "Elise-Lehner-Weg" - Neuerstellung - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Reitinger um seinen Bericht:

Mit Eingabe vom 13.04.2016 hat Herr Josef Frühwirth, Spattendorf 83, 4210 Gallneukirchen, Grundeigentümer der Parz.1160/9 KG Gallneukirchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Huemer“ hinsichtlich des Grundstückes 1160/9 je KG Gallneukirchen angesucht.

Dazu wurde ein Bebauungsplanentwurf Nr. 84 „Elise-Lehner-Weg“ vorgelegt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der Planungsraum des Bebauungsplanes Nr. 84 liegt im zentrumsnahen Siedlungsgebiet Linzerbergfeld, im Südwesten der Stadtgemeinde Gallneukirchen, am Elise-Lehner-Weg, rund 500 m (Luftlinie) vom Stadtzentrum entfernt.

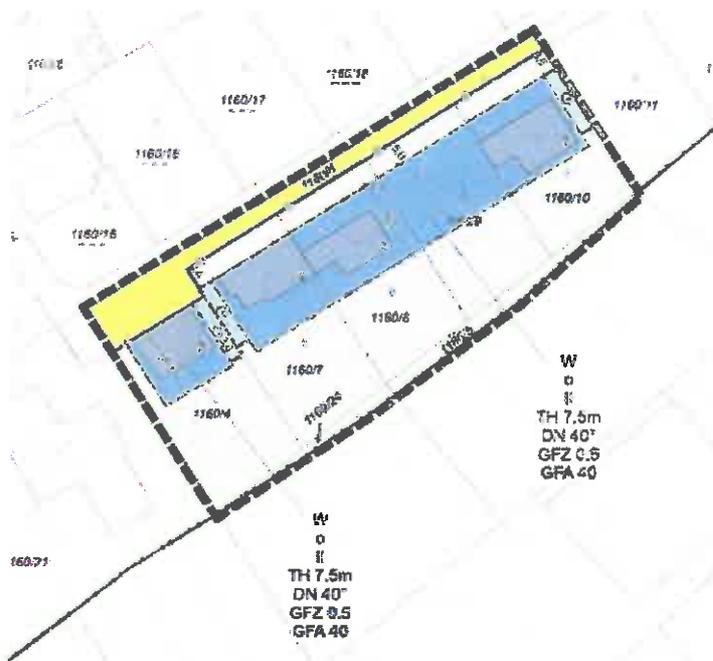
Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 5 ist der gesamte Planungsraum bereits langfristig als Bauland/Wohngebiet gewidmet, im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 ist die Planungsraumfläche als Bauland/Wohnviertel Linzerbergfeld ausgewiesen.

Im Planungsraum ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 17 aus dem Jahr 1976 rechtswirksam. Dieser entspricht hinsichtlich der zwischenzeitlich geänderten baulichen Rahmenbedingungen, Gestaltungsgrundsätze und Architekturphilosophie nicht mehr den

geänderten Planungsabsichten und den Standards einer derzeit üblichen Bebauungsplanung. Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung ist daher die Neuerstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Aufhebung von Teilflächen des bisher rechtswirksamen Bebauungsplanes im Planungsraum beabsichtigt. Durch die Neuerstellung sind keine maßgebenden Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt.

Der gegenständlichen Neuerstellung des Bebauungsplanes wird seitens des Ortsplaners aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 84 entspricht den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 5 überein. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 zu entnehmen.



Der Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, Örtliche Raumplanung und Verkehr hat sich in seiner Sitzung vom 05.09.2016 dafür ausgesprochen den Bebauungsplan Nr. 17 mit den betroffenen Planungsteil des Bebauungsplanentwurfes Nr. 84 zu ersetzen.

Anlagenverzeichnis:

BP-83 als pdf – Beilage 5

Finanzierung:

Trägt teilweise die Stadtgemeinde Gallneukirchen sowie der Antragsteller

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 84 „Elise-Lehner-Weg“- das Änderungsverfahren für Bebauungsplan Nr. 17 einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 8

BP-70 "Punzenberg2" Änd. 7 - Stellungnahme an Oö. Landesverwaltungsgericht bezüglich "natürliches Gelände"

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

Mit Eingabe vom 12.09.2016 hat das Oö. Landesverwaltungsgericht den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen als Verordnungsgeber aufgefordert, eine Stellungnahme zur Definition „natürliches Gelände“ im Bebauungsplan Nr. 70 „Punzenberg2“ Änd. 7 abzugeben.

Konkrete Fragestellung:

Was war aus der Sicht des Verordnungsgebers im Zeitpunkt der Verordnungserlassung (Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2016, Zl.: GR/001/2016) unter den Begriff „natürliches Gelände“ entsprechend der Regelung des nun rechtswirksamen Bebauungsplan gemeint , bzw. was war Wille des Verordnungsgebers?

In Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner wird dazu folgende Definition vorgelegt:

1 | Fragestellung

Verwendung des Begriffes "natürliches Gelände" in der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 70 Punzenberg 2, Stadtgemeinde Gallneukirchen aus raumordnungsfachlicher Sicht.

2 | Auftraggeber

Stadtgemeinde Gallneukirchen

Reichenauer Straße 1

4210 Gallneukirchen

3 | Stellungnahme

In Abänderung des Begriffes "gewachsenes Gelände" im Bebauungsplan Nr. 70 Punzenberg 2 (Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2004) wird in der nun rechtswirksamen Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr.70 Punzenberg 2 (Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2016) der Begriff "natürliches Gelände" verwendet.

Mit der Verwendung des Begriffes "natürliches Gelände" wird die Begrifflichkeit des Öö. Bautechnikgesetzes 2013 (§ 49 Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände) aufgenommen, um zu vermeiden, dass im Bebauungsplan andere Begriffe als in den baurechtlichen Landesgesetzen verwendet werden. Eine abweichende Bestimmung von diesem gängigen Begriff wurde im Bebauungsplan nicht getroffen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes *ergibt sich schon sprachlich, dass aus dem Begriff "gewachsenes" (oder "natürliches Gelände") nicht auf ein Gelände abgestellt wird, das in zeitlicher Nähe zur aktuellen Bauführung oder (gar) im Hinblick auf diese verändert wurde.* Der gegenständliche Planungsraum weist keine historische, bereits lange zurückliegende Bebauung auf und war vor der Widmung als Bauland / Wohngebiet als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet, unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Als natürliches Gelände gilt daher jenes, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung mit der Umwidmung in Bauland / Wohngebiet gegeben war.

Hinsichtlich der Geländesituation des Gst. Nr. 443/5, KG Gallneukirchen, ist festzuhalten, dass an der südlichen Bauplatzgrenze, angrenzend an die als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmete Fläche, nach den für die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr.70 Punzenberg 2 im Zuge der Grundlagenforschung verwendeten Grundlagen (insbesondere DHM / Digitales Höhenmodell, Land Öö.) der natürliche Geländeverlauf ablesbar ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen schließt sich dieser Darstellung vollständig an und bestätigt, dass diese Definierung gemeint war.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer teilt mit dass die Gemeinderäte gerne das Gelände von 2004 genommen hätten. Weiters fragt er an, wie man überprüfen kann, wie das Gelände 2004 war, da es ja seither auch zu Aufschüttungen gekommen ist. SRM DI Reitinger merkt dazu an, dass der Begriff „natürliches Gelände“ in den Rechtsgrundlagen steht. Weiters führt er an, dass das natürliche Gelände auch heute noch in der Natur sichtbar ist.

BGM Gabauer teilt mit, dass Hr. Herbert Leitner diesbezüglich als Spezialist eingeladen wurde und ersucht um seine Stellungnahme.

Herbert Leitner gibt Auskunft, dass als Baubehörde bekannt sein muss, wo gewachsenes, natürliches Gelände ist. Die Definition war nicht klar. Somit hat das Gericht den Ball wieder an Stadtgemeinde weitergegeben, darzulegen wie dies 2004 definiert war.

Auf die Frage von SRM Kaindlstorfer, wie festgestellt werden kann, wie das Gelände früher war, antwortet SRM DI Reitinger, dass dies aufgrund der daneben liegenden Wiesen zu sehen ist, wie das Gelände ursprünglich ausgesehen hat. Dies wird auch von Herbert Leitner bestätigt. Er merkt weiters dazu an, dass anhand der Straßenlage zu erkennen ist, wie der Grundstücksverlauf war und teilt mit, dass die Grübler Wiese nicht aufgeschüttet wurde und dort die Pferdeisenbahntrasse verlief.

VZBGM Mag. Wall-Strasser findet die Erklärung logisch, dass vor Baubeginn dies das natürliche Gelände war. Er gibt auch kurz Einblick in den Ablauf der Thematik: Es ist damals zu einem Kompromiss gekommen, dass die Fam. Wagner die steile Böschung abtragen hätte müssen. Nach dem Neubeschluss der Bauordnung ist für die Fam. Wagner der Eindruck entstanden, dass die Böschung nicht mehr abgetragen werden muss. Jetzt ist aus seiner Sicht seitens der Fam. Wagner die Ausnützung sämtlicher Möglichkeiten erfolgt. Die untere Familie ist natürlich nun wieder betroffen, da die steilere Böschung nun wieder Rechtens ist.

BGM Gabauer bemerkt, dass alles im Planungsausschuss war, der Ortsplaner dies vorgestellt hat und der Bauausschuss ebenso bei diesen Beratungen dabei war.

VZBGM Mag. Wall-Strasser betont, dass bei der Beschlussfassung davon ausgegangen wurde, dass die obere Familie nachgibt und wie vereinbart, die Böschung abträgt. Und nun, nach Festsetzung der neuen Bauordnung, ist nicht mehr notwendig, wozu sie vorher behördlich aufgefordert wurden.

GRM Ing. Atteneder fragt an, ob diese Schräge einfach angeschüttet werden kann und ob der Bauwerber anfragen muss? Weiters fordert GRM Atteneder, dass der Planungs- u Bauausschuss ebenso mitentscheiden muss – nicht nur der Ortsplaner, ob ein Bau bewilligungsfähig ist. Weiters merkt er an, dass es angebracht wäre, dass von jeder Fraktion ein gemeinsamer Termin in solchen Fällen zustande kommt um dies gemeinsam zu beraten.

SRM DI Reitinger teilt dazu mit, dass dies Angelegenheit der Baubehörde ist und es nicht eingeschätzt werden konnte, dass dies dermaßen eskaliert. Alle waren der Meinung, den idealen Mittelweg gefunden zu haben.

SRM Kaindlstorfer stimmt dem zu, dass zum Wohle aller ein Mittelweg gefunden wurde. Dies wurde dann ausgenützt. Das oberste Gericht hat bestätigt, dass der Rückbau, den die Gemeinde auferlegt hat, rechtmäßig ist.

SRM Kaindlstorfer betont, dass die Grüne Fraktion nicht dabei war, die Baupläne zu genehmigen. Dies wurde von BGM Gabauer vorgenommen, ohne Einbindung der anderen Fraktionen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird kritisiert.

BGM Gabauer erwidert, dass es im Bau- u Planungsausschuss behandelt worden ist, dass der Ortsplaner eingebunden war und alle Fraktionen die Bebauungsplanänderungen mitbeschlossen haben.

Herbert Leitner gibt bekannt, dass eine Anzeige mit Plan vorab eingetroffen ist und der Ortsplaner dies für in Ordnung befunden hat.

GREM Mag. Dunzendorfer hat eine grundsätzliche Frage zur rechtswirksamen Definition, die verwendet wird – „gewachsenes Gelände“ und möchte wissen, weshalb die Bezeichnung von „gewachsenes“ auf „natürliches“ Gelände umgewandelt wurde? Ebenso fordert er, dass ein genauer Zeitpunkt definiert werden muss.

Herbert Leitner teilt dazu mit, dass es im Vorverfahren einen Informationsabend mit dem Ortsplaner gegeben hat. Der Begriff „natürliches“ Gelände ist im Bautechnikgesetz genannt. Er gibt weiters bekannt, dass die Begriffe „gewachsenes“ und „natürliches“ Gelände gleichzusetzen sind. Die Bezeichnung wurde aufgrund der konkreten Benennung im Bautechnikgesetz geändert. Die Feststellung des Geländes wird spätestens bei der Bauplatzbewilligung aufgrund der Vermessung geprüft.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen gibt als Verordnungsgeber folgende Definierung des „natürlichen Geländes“ im Bebauungsplan Nr. 70 Änd. 7 vor:

In Abänderung des Begriffes „gewachsene Gelände“ im Bebauungsplan Nr. 70 Punzenberg 2 (Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2004) wird in der nun rechtswirksamen Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 70 Punzenberg 2 (Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2016) der Begriff „natürliches Gelände“ verwendet.

Mit der Verwendung des Begriffes „natürliches Gelände“ wird die Begrifflichkeit des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (§ 49 Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände) aufgenommen, um zu vermeiden, dass im Bebauungsplan andere Begriffe als in den baurechtlichen Landesgesetzen verwendet werden. Eine abweichende Bestimmung von diesem gängigen Begriff wurde im Bebauungsplan nicht getroffen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich schon sprachlich, dass aus dem Begriff „gewachsenes“ (oder „natürliches Gelände“) nicht auf ein Gelände abgestellt wird, das in zeitlicher Nähe zur aktuellen Bauführung oder (gar) im Hinblick auf diese verändert wurde. Der gegenständliche Planungsraum weist keine historische, bereits lange zurückliegende Bebauung auf und war vor der Widmung als Bauland / Wohngebiet als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet, unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Als natürliches Gelände gilt daher jenes, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung

mit der Umwidmung in Bauland / Wohngebiet gegeben war.
Hinsichtlich der Geländesituation des Gst. Nr. 443/5, KG Gallneukirchen ist festzuhalten, dass an der südlichen Bauplatzgrenze, angrenzend an die als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmete Fläche, nach den für die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 70 Punzenberg 2 im Zuge der Grundlagenforschung verwendeten Grundlagen (insbesondere DHM /Digitales Höhenmodell, Land Oö.) der natürliche Geländeverlauf ablesbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	1

Enthaltung - GREM Kopatsch (SPÖ)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 9 - abgesetzt

Entsendung eines Vertreters des Gemeinderates zur Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Wagner/Steiner - Geländeänderung auf dem Grundstück 443/5 KG Gallneukirchen

TOP 10

Schulstandortoptimierung

BGM Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Aufgrund der Vorarbeiten des Arbeitskreises Schulentwicklung wurde die erste Planung von Architekt DI Scheutz dem Amt der Oö. Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Die Direktion Bildung und Gesellschaft hat unter Einbeziehung der bautechnischen Stellungnahme festgestellt, dass sich ein erheblicher Raumüberhang ergibt und es zu einer sehr großzügigen Ausformulierung von Marktplätzen und Aulen kommt.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 wurde für die geplanten Maßnahmen im Schulzentrum – *Zusammenlegung der Volksschulen 1 und 2, Umbau- bzw. Umstrukturierung bei den Neuen Mittelschulen 1 und 2 unter Einbeziehung der Polytechnischen Schule* – ein Raumprogramm definiert.

Um das Projekt voranzutreiben ist in Absprache mit Frau Obermann, Direktion Bildung und Gesellschaft, folgender organisatorischer Schritt zu setzen:
Die Stadtgemeinde Gallneukirchen muss als Schulerhalter die Auflassung einer Volksschule beim Amt der Oö. Landesregierung beantragen.

Auf Basis des mitgeteilten Gesamtraumerfordernis kann dann eine Neuplanung inklusive Grobkostenschätzung erfolgen und dem Land erneut zur Prüfung vorgelegt werden.

Anlagenverzeichnis:

Schreiben Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung vom 30.08.2016 – Beilage 6
Schreiben Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung vom 17.04.2015 inkl.
Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.11.2014 – Beilage 7

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auflassung der Volksschule 1 mit der Versetzung in den Ruhestand von Direktorin Breuer, spätestens jedoch mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022 beschließen.

Wortprotokoll:

GRM Werkhausen bemerkt, dass die Bevölkerung das Recht hat, die neue Situation betreffend Polytechnischem Lehrgang, Hallenbad und generell die Entwicklungen im Projekt Schuloptimierung zu erfahren.

Sie fordert, dass die Arbeitsgruppen weitergeführt werden. Nur wenn diese weitergeführt werden, wird breite Zustimmung seitens der Bevölkerung erfolgen.

BGM Gabauer teilt mit, dass am Vortag ein Gespräch mit den Direktorinnen, dem Landesschulinspektor und Personalvertretern stattgefunden hat. Der Wunsch ist, dass die Öffentlichkeit dieses Vorgehen nicht in dieser Form erfährt – mit dem Wortlaut: „Auflassung einer Schule“. Die beiden Direktorinnen, Fr. Dir. Breuer und Frau Dir. Sautner wollten, dass dieses Thema diskret behandelt wird. Damit in der Bevölkerung keine Unruhe entsteht, wurde ein gemeinsamer Presstext vorgeschlagen. Zum Thema „Arbeitsgruppe“ teilt sie weiters mit, dass seitens des Landes OÖ keine Zusage gemacht wurde, dies in dieser Form weiter zu unterstützen. Ebenso sollen bei derartigen Gesprächen unbedingt die Direktorinnen eingebunden sein. Betreffend des Hallenbades ist nun geklärt, dass dieses im Schulzentrum verbleibt und saniert wird. Die Begleitung des Landes OÖ wurde zugesagt.

GRM Werkhausen gibt zu bedenken, dass man, wenn der polytechnische Lehrgang in das Schulzentrum integriert wird, man eine große Schule integriert, die viel Raum benötigt. BGM Gabauer nimmt dazu Stellung und teilt mit, dass dem Land OÖ

durchaus bewusst ist, welche Bedürfnisse wir dadurch haben. Die nächsten Schritte werden gesetzt. Es laufen Planungen mit den Experten beim Land OÖ um die Realisierung zu erzielen.

Bezüglich Öffentlichkeitsarbeit teilt GRM Werkhausen mit, dass nicht einzusehen ist, dass diese Vorgangsweise diskret behandelt werden soll. Sie merkt auch an, dass es sich bei der GR-Sitzung um eine öffentliche Sitzung handelt. Weiters betont sie nochmals, dass die Arbeit der damaligen Arbeitsgruppe sehr wertvoll war und dies in dieser Form weitergeführt werden soll, damit nicht bei null begonnen werden muss.

VZBGM DI Hattmannsdorfer teilt zum Thema Schulstandortoptimierung mit, dass heute der der Beschluss zur Auflassung einer Volksschule gefasst werden muss, um alle weiteren Schritte zu klären und den Prozess weiter zu führen. Die diesbezüglichen Schreiben vom Land OÖ liegen zur Information vor. Er teilt weiters mit, dass Im Schulausschuss getroffene Entscheidungen sehr wohl in den Gemeinderat einfließen werden. Ebenso betont er, dass die Hauptbetroffenen die DirektorInnen sind. Diese sind wieder verstärkt „ins Boot zu holen“.

SRM Kaindlstorfer merkt an, dass aufgrund der geplanten Vorgangsweise punkto Öffentlichkeitsarbeit der Eindruck entsteht, dass etwas verheimlicht werden soll. Er ersucht darum, bei weiteren geplanten Terminen in dieser Angelegenheit – besonders der kommende Termin mit dem Landeshauptmann-Stellvertreter, auch den Vizebürgermeister der roten Fraktion und Vertreter der anderen Fraktionen ebenso einzuladen.

VZBGM Hattmannsdorfer nimmt zum Thema Öffentlichkeitsarbeit in der Form Stellung, dass man relevante Dinge neutral und positiv formulieren soll. Die Kommunikation soll stimmig sein – daher der Vorschlag mit einem gemeinsamen Presstext. Anstelle „Auflassen“ einer Schule soll positive Kommunikation erfolgen wie: gemeinsame Volksschule für Gallneukirchen. SRM Kaindlstorfer stimmt dieser Vorgangsweise zu und findet es wichtig, die Optimierung in den Vordergrund zu stellen!

GREM Mag. Dunzendorfer versteht die Bitte um Diskretion, merkt jedoch an, dass der Gemeinderat ab dem Schuljahr 2018/19 verpflichtet ist, die Bevölkerung über diese Zusammenlegung zu informieren.

GRM Ing. Atteneder möchte wissen, ob es vernünftig ist, wenn in einem Beschlussvorschlag steht, dass dieser abhängig von der Pensionierung von Fr. Dir. Breuer ist. Dazu teilt BGM Gabauer mit, dass dies ausdrücklich vom Land OÖ in dieser Form vorgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 11

Bericht des Prüfungsausschusses vom 08. September 2016

BGM Gabauer ersucht GRM Mag. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat am 08. September 2016 eine Prüfung durchgeführt. Geprüft wurden die Entwicklung der Kosten Müllentsorgung (Hausmüll, Biomüll, Sperrmüll) 2013-2015, die Entwicklung der Kommunalabgabe 2013-2015 und die Mittel aus dem Finanzausgleich Bund/Land für Gallneukirchen 2013-2015.

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus der Oö.GemO 1990 § 91 Abs4.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht – als Beilage 8

GRM Mag. Seidl stellt den Antrag:

Der Bericht gilt nach Verlesung als zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 12

Lustbarkeitsabgabeverordnung neu - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Das Amt der Oö. Landesregierung hat die am 23. Juni 2016 vom Gemeinderat beschlossene Lustbarkeitsabgabeverordnung als rechtswidrig erkannt und eine Aufhebung des § 12 Abs. 1 (Datum des In-Kraft-Tretens) vorgegeben. Außerdem wurden Formulierungen beanstandet, die aus der Musterverordnung des Landes übernommen wurden, aber für eine Beschlussfassung vor dem 1. März 2016 abgestellt waren. Durch die späte Beschlussfassung im Gemeinderat im Juni haben sie aber nicht mehr den gesetzlichen Grundlagen entsprochen (siehe Beilage im Akt).

Das Stadtamt ist bei der Festlegung eines rückwirkenden Inkrafttretens der Verordnung vom § 15 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ausgegangen. Laut telefonischer Rechtsauskunft der Direktion Inneres und Kommunales (IKD), darf diese Gesetzespassage in diesem Fall aber nicht angewandt werden.

Würden die erforderlichen Korrekturen: Aufhebung des § 12 Abs. 1, neue Festlegung des In-Kraft-Tretens und die Neuformulierung einzelner Passagen für sich beschlossen werden, dürften sie auch nur so kundgemacht werden. Es ist daher einfacher und

verständlicher die gesamte Verordnung neu zu beschließen, dies wird auch von Frau Dr. Wabitsch-Peraus (IKD) empfohlen.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses wurden von der notwendigen Neuvorlage an den Gemeinderat in der Sitzung am 20.9.2016 informiert.

Anlagenverzeichnis:

Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe – Beilage 9

GRM Auer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die beiliegende Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 13

Rotes Kreuz Gallneukirchen - Ansuchen um Errichtung einer Gerätehütte - Grundeigentümergebilligung

BGM Gisela Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Das Österreichische Rote Kreuz, Ortsstelle Gallneukirchen, hat am 22.6.2016 die Anfrage betreffend Errichtung eines Geräteschuppens an die Stadtgemeinde Gallneukirchen gestellt.

Die bautechnische Vorprüfung erfolgte am 6.7.2016.

Die dieszügliche Erledigung erging am 7.7.16 an die Ortsstelle Gallneukirchen – mit dem Hinweis, dass eine Grundeigentümergebilligung erforderlich ist.

Der Akt wurde daher an FM weitergegeben.

Eigentumsverhältnisse

Die Liegenschaft Einsatzzentrum ist zwischen dem Roten Kreuz und der Stadtgemeinde Gallneukirchen lt. Parifikat vom 7.4.2008 aufgeteilt.

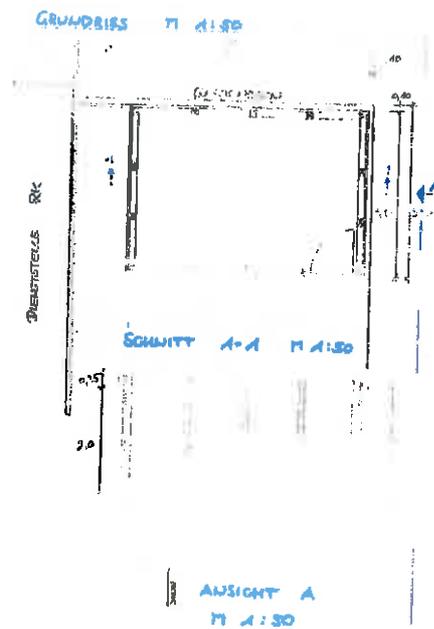
Rotes Kreuz: 1336/2312 Anteile

Stadtgemeinde: 976/2321 Anteile

Voraussetzung der Zustimmung:

Wenn das beantragte Objekt der OÖ. BauO entspricht, bestehen seitens FM keine Einwendungen, die Grundeigentümergebilligung durch den Gemeinderat zu geben.

Begründung: Der geplante Aufstellungsbereich liegt im nördlichen Bereich der Ortsstelle, der ausschließlich durch das Rote Kreuz genutzt wird. Eine Einschränkung des Dienstbetriebes der Polizei ist nicht gegeben.



GRM Auer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Grundeigentümergebilligung gem. Lageplan zur Errichtung der Gerätehütte erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 14

Freibad Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss zur erforderlichen Generalsanierung der Schwimmbadtechnik und Beauftragung eines Projektanten (Etappenplan)

BGM Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Das Freibad wurde 1995 in Betrieb genommen und konnte 21 Jahre ohne wesentliche Reparaturen betrieben werden. Das bedeutet, dass die Schwimmbadtechnik dem Stand 1995 entspricht.

Die ersten großen Sanierungen wurden 2015 (Schieber/Schieberschächte) rund um die Beckenanlage) fertiggestellt.

Um den reibungslosen technischen Betrieb unseres Freibades auch für die nächsten 20 Jahre zu gewährleisten, wird seitens FM empfohlen, ein Projekt ausarbeiten zu lassen, um die Schwimmbadtechnik auf den letzten Stand der Technik zu bringen.

Sollte eine Gesamtsanierung aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, soll die Sanierung in Etappen erfolgen.

Im Falle einer Sanierung auf Etappen sind im 1. Jahr folgende Maßnahmen zu treffen.

1. Etappe: 2017:

Chlordosierung und Messung, und die dazugehörigen Treibwasserstationen inkl Dosiergeräte (ist als Einheit zu betrachten)

1 Pumpe – Sprungbereich

2 Druckmanometer – Durchflussmessung/Verschmutzung

Solaranlage mit Wärmetauscher,

Überprüfung der Natroneinspeisung (Lage, ev. neue Verrohrung)

Kostenumfang der 1. Etappe: € 130.000,- exkl. MwSt. (geschätzt, ohne Ausschreibung).

Die weiteren Sanierungsmaßnahmen sollen dann kontinuierlich in den Folgejahren durchgeführt werden und bis 2020 abgeschlossen sein.

Eine Detaildarstellung der erforderlichen Gesamtmaßnahmen aufgrund einer ersten Begehung geht aus dem beiliegenden Amtsbericht, welcher im Wirtschaftsausschuss beraten wurde, hervor.

Es soll bei der Sanierung auf energieoptimierte Anlagenteile zurückgegriffen werden.

Die mögliche Neugestaltung des Mutter-Kind-Bereiches und des Kabinentraktes ist im Sanierungsumfang nicht enthalten.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.9.2016 mit diesem Thema befasst und schlägt dem Gemeinderat einhellig vor,

den Grundsatzbeschluss zu fassen,

- *die Schwimmbadtechnik mit Solaranlage einer Generalsanierung zu unterziehen und*
- *beauftragt das Amt, bis zur nächsten GR-Sitzung den Auftrag an eine Projektanten vergabereif vorzulegen.*

Dessen Auftragsumfang:

Erarbeitung des Maßnahmen - Kataloges/Sanierungskonzeptes mit

Grobkostenschätzung, (für Gesamt- und Etappenprojekte)

Ausschreibung, Vergabepflicht, techn. Bauleitung für 1. Etappe 2017

Dafür werden im Budget 2017 Mittel bereitgestellt.

Wenn möglich, ist eine Kostenbeteiligung an der Sanierung durch das Land OÖ anzustreben.

Anlagenverzeichnis:

Amtsbericht aus dem Wirtschaftsausschuss – Beilage 10

Finanzierung:

In den Folgejahren aus dem laufenden Budget (OH)

GRM Auer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Schwimmbadtechnik mit Solaranlage einer Generalsanierung zu unterziehen und beauftragt das Amt, bis zur nächsten GR-Sitzung den Auftrag an einen Projektanten vergabereif vorzulegen. (nicht BWT)

Auftragsumfang gesamt:

- Erarbeitung des Gesamtmaßnahmen - Kataloges/Sanierungskonzeptes mit Grobkostenschätzung,
- Alternativ dazu Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes in 4 Etappen inkl. Kostenschätzung für die 2017 auszuführenden Maßnahmen.
- Ausschreibung, Vergabeprüfung, techn. Bauleitung, vorerst nur für 1. Etappe 2017

Für die 1.Etappe werden im Budget 2017 Mittel bereitgestellt.

Wenn möglich, ist eine Kostenbeteiligung an der Sanierung durch das Land OÖ anzustreben.

Wortprotokoll:

GRM Atteneder findet es gut, dass die Sanierung rechtzeitig durchgeführt werden soll. Er regt an, wenn die Ausschreibung gestartet wird, alles komplett auszuschreiben und nicht in Etappen, da die Sanierung dadurch sicher teurer kommt und auch diverse Schnittstellen (verschiedene Firmen) dies erschweren könnten.

GRM Auer stellt dazu fest, dass, wie im Amtsvortrag angeführt, eine Gesamtausschreibung inkl. aller geplanten Etappen vorgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 15

D Beschluss zur weiteren Bearbeitung des Riepl-Projektes

BGM Gisela Gabauer berichtet:

Mit Schreiben vom 29.08.2016 wurden von Herrn Dr. Hawel im Namen der Familie Riepl die im Vorgespräch am 25.08.2016 ausgeführten Anliegen der Stadtgemeinde zur Kenntnis gebracht. Dabei handelt es sich konkret um folgende Anliegen:

5. Es wird ersucht, eine außerordentliche Gemeinderatssitzung für Mitte Oktober zur Beschlussfassung von Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan anzuberaumen.
6. Es wird um positive Beschlussfassung des mit Schreiben vom 30.08.2016 vorgelegten Abtretungsvertrages in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 ersucht.
7. Es wird um positive Beschlussfassung des mit Schreiben vom 30.08.2016 vorgelegten Mietvertrags für die Garagenplätze und Kostenbeteiligung betreffend die Kosten der Bewirtschaftung des „quasi-öffentlichen Gutes“ (öffentliches Durchgangsrecht) in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 ersucht.
8. Weiters wird um eine Subventionierung des Gesamtprojektes in Form einer Deckung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren im Betrag von € 200.000,- ersucht.

Um keine Verzögerung des Projektes durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen zu verursachen, bzw. wirtschaftliche Nachteile für den Projektbetreiber hintanzuhalten, ist prioritär die in Punkt 2 angesprochene Frage der Abtretung oder Veräußerung des in Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Grundstückes .91 und des öffentlichen Gutes (Grundstücke .1489 und 1482/4) zu klären, da die Projektbetreiber nur dann eine Bauplatzbewilligung eine Baubewilligung, welche für die Fortführung des Projektes jedenfalls erforderlich ist, erhalten, wenn sich das gesamte Gelände im Eigentum des Projektbetreibers befindet.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2016 den vorgelegten Abtretungsvertrag beraten und ist zum Ergebnis gekommen, dass der vom Projektbetreiber gewünschten kostenlosen Abtretung der für die Bauplatzbewilligung erforderlichen Teilfläche des Grundstückes .91 nicht zugestimmt werden kann und weitere Verhandlungen mit dem Projektbetreiber zu führen sind.

Um diese Verhandlungen mit dem Projektbetreiber beginnen zu können sind vom Gemeinderat als zuständigem Kollegialorgan gem. § 43 Abs. 1 Oö.GemO Entscheidungen dahingehend zu treffen, ob eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, die erforderlichen Grundstück(steil)e .91, 1489 und 1482/4 an den Projektbetreiber zu veräußern, wer mit den Verhandlungen betraut werden soll und durch wen die juristische Begleitung für die Stadtgemeinde Gallneukirchen erfolgen soll.

Alle weiteren im Schreiben vom 29.08.2016 vorgebrachten Anliegen können ohne weitere Verzögerung für das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt ausverhandelt und entschieden werden, bzw. sind gesondert zu behandeln.

Finanzierung:

Die Kosten für die Vertragserrichtung trägt der Projektbetreiber.

Die Kosten für die Begleitung durch den Rechtsanwalt sind im Rahmen der Kreditüberschreitung zu tragen.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen,

- das Grundstück .91 an den Projektbetreiber zu verkaufen,
- das öffentliche Gut (Grundstücke 1489 und 1482/4) aufzulassen und an den Projektbetreiber zurückzuführen,
- der Bürgermeisterin ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen über die Kaufmodalitäten mit dem Projektbetreiber zu erteilen und
- einen in Vertragserstellung erfahrenen Rechtsanwalt mit der juristischen Begleitung dieser Verhandlungen zu betrauen.

Wortprotokoll:

GRM Werkhausen fragt an, was unter dem Begriff „Kreditüberschreitung“ zu verstehen ist. AL Dr. Gstötenmair teilt dazu mit, dass dies ein „rechtlicher Begriff“ für Ausgaben ist, die nicht budgetiert wurden, bzw. die vorgesehenen Budgets nicht ausreichen. Er hat nichts mit Krediten an sich zu tun, sondern findet sich so in der Gesetzgebung. Der Betrag muss von Seiten der Gemeinde abgedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 16
Allfälliges

BGM Gabauer teilt mit, dass voraussichtlich ein Sondergemeinderat zum Thema „Riepl-Projekt“ voraussichtlich am 27.10.16 um 18:30 Uhr stattfinden wird. Abhängig ist dies vom Beschluss der Landesregierung (Raumordnung), die bis 12.10. entscheiden wird, dieses Thema in Ihrer Sitzung aufzunehmen. (Bei dieser Sonder-GR-Sitzung sollen max. 2-3 Beschlüsse gefasst werden, um eine rasche Abwicklung zu gewährleisten.)

BGM Gabauer ersucht AL Dr. Gstötenmair, das Projekt Aufbahrungshalle, Friedhof Gallneukirchen vorzustellen. AL Dr. Gstötenmair berichtet: Vor ca. 2 Wochen ist das Siegerprojekt (Arch. Haderer) gekürt worden. Es geht um die Aufbahrungshalle für die 5 beteiligten Gemeinden. Die Entscheidung für das Siegerprojekt ist in der 2. Runde einstimmig mit 7:0 entschieden worden. Der Amtsleiter stellt anhand der Bilder den Ersteindruck und die Räumlichkeiten vor. Er teilt mit, dass von 3. bis 21. Oktober 2016 die Modelle der beteiligten Architekten in der Landesmusikschule, im Foyer, ausgestellt werden.

GRM Dr. Seidl möchte wissen, wie sich die Kosten für dieses Projekt gestalten. BGM Gabauer teilt dazu mit, dass diese auf 5 Gemeinden aufgeteilt werden. Das Land OÖ hat pro beteiligter Gemeinde € 100.000,-- aus BZ Mittel zugesagt. Die darüber hinausgehenden Kosten wurden lt. nachstehendem Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt.

Gemeinde Alberndorf	9,77 %
Marktgemeinde Altenberg	0,49 %
Gemeinde Engerwitzdorf	44,98 %
Stadtgemeinde Gallneukirchen	34,79 %
Gemeinde Unterweikersdorf	9,97 %

Die geschätzten und vorgeprüften Kosten des Siegerprojekts belaufen sich auf ca. € 682.000,-- netto.

VZBGM Mag. Wall-Strasser fragt an, wie viele Sitzplätze diese Aufbahrungshalle aufweisen wird und wer als Rechtsträger bzw. Bauträger auftritt. BGM Gabauer teilt dazu mit, dass ca. 150 Personen in der Halle Platz finden. Der Rechts- bzw. Bauträger wird bei der nächsten Regionssitzung entschieden.

SRM Kaindlstorfer findet das Projekt sehr schön. Es ist ihm ein Anliegen, dass der Architekt, das Gesamtgelände rundum plant, damit ebenfalls die eingezeichneten Bäume verwirklicht werden und auch der Gesamteindruck der unmittelbaren Umgebung zu dieser feierlichen Halle passt.

BGM Gabauer berichtet, dass sich der Skaterplatz in der Nähe der Fa. Hölzl, unterhalb des Friedhofes, in der Fertigstellung befindet.

Ebenso erwähnt sie, dass die Badesaison aufgrund des schönen Wetters um 2 Wochen verlängert wurde. Das Bad war gut besucht, es gab viele positive Rückmeldungen und auch das eingesetzte Personal wurde sehr gelobt.

AL Dr. Gstöttenmair informiert über den neuen Eingangsbereich im Amtsgebäude. Die äußeren Schiebetüren sind elektronisch gesteuert und schließen um 20:30 Uhr. Die innere Schiebetür wird nach Ende der Amtsstunden geschlossen. Der Zutritt ist dann, wie bisher durch den Hof möglich. Das Gebäude kann durch den Vordereingang nur verlassen werden. Der Amtsleiter ersucht alle bei Sitzungen den Hintereingang zu benützen. Je ein Schlüssel für die äußere Schiebetüre wird an MitarbeiterInnen der Gemeinde ausgehändigt, sodass die innere Tür bei Sitzungen auch geöffnet werden kann.

VZBGM Wall-Strasser berichtet über Faire Jeans & more. Er erwähnt ein Unternehmen in Helfenberg, das „gesunde“ Jeans produziert. Er weist auch auf die interessanten Diakonie-Vorträge, die derzeit laufen, hin. Weiters berichtet Mag. Wall-Strasser zum Thema „CETA“ – es gibt bereits große Widerstände in Österreich gegen einen Beitritt und weist auf die gelungene und sehenswerte Jägerstätter-Aufführung in den Kammerspielen hin.

BGM Gabauer bedankt sich bei Nina Wiesmayr für ihre tolle Unterstützung. Fr. Wiesmayr scheidet aufgrund eines Wohnortwechsels aus dem Gemeinderat aus. Nina Wiesmayr bedankt sich für die Worte.

GRM Ausserwöger stellt die Broschüre „Gesund im Leben stehen“ – der gesunden Gemeinde – vor, in der Fachvorträge zur Krebsprävention zu finden sind. Sie teilt weiters mit, dass die Gesunde Gemeinde vom Land OÖ den Bescheid erhalten hat, dass die Qualitätszertifizierung auch für ein weiteres Jahr erfolgreich bestanden wurde.

GRM Berger berichtet über das Projekt „Sternradeln“, an dem trotz schlechtem Wetter viele begeisterte Radfahrer teilnahmen. Er begrüßt das Engagement der SPÖ, die gemeinsam mit dem Weltladen das Projekt: „Faire Jeans & more“ durchführt und regt an, die Veranstaltungen zu besuchen. Ebenso weist er darauf hin, dass der Umweltausschuss am Samstag, 8.10.2016 einen kostenlosen Rad Check von 10:00 bis 12:00 Uhr organisiert. Ebenso stellt Mühlferdl bei dieser Veranstaltung das geplante E-CAR-Sharing vor.

SRM Kaindlstorfer betont nochmals, dass die Fraktionen eingeladen werden sollen, um in wichtigen Fragen mitarbeiten zu können. Er möchte ebenso beim Verkehrskonzept-Termin dabei sein um gemeinsam ein Konzept zu erstellen.

GRM Konwalinka teilt mit, dass heuer 100 Jahre Physiotherapie gefeiert werden. Zu diesem Zwecke wurden in Gallneukirchen 3 Bänke aufgestellt. Am 6. Oktober 2016 findet eine Wanderung von Bank zu Bank statt, zu der alle herzlich eingeladen sind.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 23. Juni 2016 wurden keine* - folgende* - Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:15 Uhr.

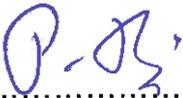

.....
Vorsitzender

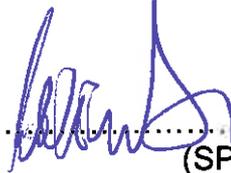

.....
Schriftführer

Genehmigte Fassung lt. GR vom 27. Oktober 2017 mit folgender Ergänzung:


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
(OVP)


.....
(SPÖ)


.....
(GRÜNE)


.....
(FPÖ)